

wicklung vor uns, beginnend mit dem Unvollkommenen, sich allmählich zum Vollkommenen durchbildend. Die ältere Datenlosigkeit kann um so weniger befremden, wenn man sieht, dass auch eine andere päpstliche Urkundengruppe, die der Constitutionsbullen, mit einer Ausnahme undatiert blieben, dass selbst die Datierungen der älteren Prunkbullen durch verschiedene Verwendung von 'Datum' und 'Scriptum' schwankender Natur waren. Und vor allem, dass überhaupt sämtliche gleichzeitigen Briefe, von denen der kaiserlichen Kanzlei bishi nab zum Privatschreiben, undatiert zu sein pflegten, dass gerade die päpstlichen Breves die frühesten derartigen Erlasse sind, welche das Datum als regelmässigen Bestandtheil einführten¹.

Besässen wir nur auf Originalfassungen zurückgehende Texte von Papstbriefen, so würde niemals ein Zweifel haben aufkommen können, doch daneben blieb nun sporadisch ein Registerband Gregors VII. erhalten und dessen Briefe tragen mit weitgehender Regelmässigkeit: Ort, Tag, Monat und Indiction. Bei der Wichtigkeit dieser Sammlung hat man sich an deren Daten gewöhnt und ist von ihnen ausgegangen, was um so leichter geschehen konnte, als vor mir die Frage nach der wirklichen Brevendatierung überhaupt nie ernstlich berücksichtigt worden. Seitdem es aber geschehen, muss das verzelte, in sich abgeschlossene Register gegen die zahlreichen, weitverstreuten Original- und auf solche zurückgehenden Quellen in der betr. Frage hintanstellen. Gerade die Regelmässigkeit und die nach keiner Seite zu stützende Indiction sprechen gegen die Registerdaten, wider sie zeugen zwei Originale und mehr als 40 nur ausserhalb des Registers erhaltene Nummern Gregors VII., wider sie zeugen die zahlreichen Stücke, die zugleich im Register und von anderer Seite überliefert sind, wider sie zeugt der Umstand, dass ein archivalisch erhaltenes Original und zuverlässige Copie nicht bloss in ihrer Datenlosigkeit, sondern auch sonst Abweichungen von den betreffenden Registerstücken zeigen, wider sie zeugen die

1) Ein Originalbrief abgebildet in Sybel-Sickel, Kaiserurkunden II, Nr. 4a; Bresslau spricht in den Noten dazu S. 20 von einem 'Originalmandat', man sollte solche verwirrende Ausdrücke nicht anwenden, es ist ein Brief im Gegensatz zum feierlichen Präcepte. Für Privatbriefe der Zeit verweise ich auf mein *Iter Italicum*, p. 382 sq.; für Kaiser-, Bischofs- etc. Briefe auf den *Codex Udalrici*, Hugo von Flavigny, die Mainzer Briefe (Jaffé, *Bibl. III*, p. 358 sq.) u. a. Diese Stücke sind durchweg gut überliefert und gewiss nur in seltenen Fällen etwaige Daten weggelassen; Beweis dafür: die regelmässigen Brevendatierungen des *Cod. Udalar.* zur Zeit, als die Breven regelmässig datiert wurden (z. B. *Bibl. V*, p. 429, 423, 422, 421, 420, 405, 399). Wir sehen, Abschriften und Originale decken sich hier, so wie oben Originalcopien und Originale von Breven.